

EINGANG

09. MRZ. 2022



Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

Finanzamt Speyer-Germersheim

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)
41 / 660 / 14278, KVI/3

Telefon

06232 6017-33513

Datum

03.03.2022

Finanzamt Speyer - Germersheim - 67343 Speyer

Firma
Energiewerke Dannstadter Höhe GmbH
Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim



Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Energiewerke Dannstadter Höhe GmbH, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim

Wiederverkäufer von

Erdgas ¹⁾

Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

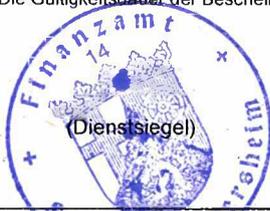
unter der Steuernummer 41 / 660 / 14278

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE350109720

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 02.03.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

¹⁾ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

²⁾ Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).